

## Durchführungspolitik der Allianz Investmentbank AG

Von dieser Durchführungspolitik betroffen sind Privatkunden und professionelle Kunden der Allianz Investmentbank AG (AIB). Eine Anwendung auf geeignete Gegenparteien ist nicht vorgesehen. Die Durchführungspolitik erfasst die Auftragsweiterleitung börsennotierten Wertpapieren durch die AIB an Intermediäre zur Ausführung. Vom gesetzlichen Anwendungsbereich ausgenommen ist die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über eine Depotbank.

### Feststellung des Kundeninteresses

Um für Ihre Kunden das „bestmögliche“ Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen im Wertpapier-geschäft zu erzielen sind Banken und Wertpapierfirmen gem.

§§ 62 ff WAG 2018 dazu verpflichtet, Leitlinien zu deren Durchführung (sog. Durchführungspolitik) zu erstellen und ihre Kunden darüber zu informieren.

Die angewandte Vorgehensweise soll üblicherweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führen. Es wird keine Garantie gegeben, dass durch die Bestimmung des „bestmöglichen“ Ausführungsplatzes für jeden einzelnen Auftrag in jedem Fall das beste Ergebnis erzielt wird.

Die Erstellung der Durchführungspolitik obliegt der Bank im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Ausführungspolitik wurde nach eigener Entscheidung unter Berücksichtigung folgender Aspekte gem. §§ 62 ff WAG 2018 verfasst:

- der Preis (Kurs) des Finanzinstruments,
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten,
- die Geschwindigkeit der Ausführung,
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages,
- die Art des Auftrages,
- den Umfang des Auftrages sowie
- alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte

Die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses ist bei Anlegern am Gesamtentgelt zu messen, welches sich aus dem Preis für das Wertpapier und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten ergibt. Sollten sich weitere Aspekte direkt im Gesamtentgelt niederschlagen, werden auch diese berücksichtigt.

**Da die Bank keinen direkten Zugang zu den Ausführungs- bzw. Handelsplätzen hat, führt sie Aufträge nicht selbst auf den Handelsplätzen aus sondern beauftragt hierzu einen Intermediär.** Der Intermediär wählt seinerseits die relevanten Ausführungsplätze aus. Dabei werden von der Bank nur solche Intermediäre herangezogen, die nach dem Best-Execution-Prinzip die oben angeführte Ausführungspolitik beachtet. Die Überprüfung der Intermediäre erfolgt gemäß den Vorgaben im Standard der AIB über die Vornahme einer Due Diligence-Prüfung.

### Aspekte der Durchführungspolitik

#### Preis oder Kurs

Die Bank beurteilt zur Bestimmung der Attraktivität eines Ausführungsplatzes hinsichtlich des Preises die Preisbildungsmechanismen der Ausführungsplätze. Die Kursqualität hängt vor allem von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makern und der Ausrichtung an einer Leitbörse (Referenzmarktprinzip) – falls vorhanden – ab.

#### Ausführungskosten

Die Kosten werden als Teil des Gesamtentgeltes unter Berücksichtigung der Kosten des Intermediäres bestimmt.

#### Geschwindigkeit der Ausführung

Der Zeitraum zwischen der Entgegennahme des Auftrages bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz bezeichnet man als Geschwindigkeit der Ausführung. Die Art des Marktmodells bestimmt entscheidend die Geschwindigkeit eines Ausführungsplatzes.

#### Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz wird hauptsächlich von der Liquidität an diesem Platz beeinflusst. Unter diesem Aspekt wird von der Bank auch das Risiko von Teilausführungen betrachtet, welche sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können.

Unter der Ausführbarkeit der Auftragsausführung versteht die Bank die Risiken einer problembehafteter Abwicklung von Wertpapiergeschäften, die als Konsequenz zu einer Beeinträchtigung der Lieferung oder Zahlung führen können.

#### Art und Umfang des Auftrages

Sofern dies die Auswahl des Ausführungsplatzes in Bezug auf Preis und Kosten beeinflusst, differenziert die Bank nach Größe des Auftrages.

#### Assetklassen

Unter Assetklassen (Anlageklassen) wird die Einteilung des Kapitalmarktes in unterschiedliche Klassen bzw. Anlagesegmente verstanden.

Wertpapiergeschäfte werden im Rahmen der Durchführungspolitik je Assetklasse gleich behandelt.

### **Anwendungsbereich**

Die Durchführungspolitik für Wertpapiergeschäfte findet generell Anwendung auf die Weiterleitung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zweck des Kaufes oder der Veräußerung von Wertpapieren erteilt.

Interessenwahrende oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung weitergeleitet. Ist die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes, an dem die erteilten Aufträge interessenswährend durchgeführt werden können nicht möglich, so werden diese von der Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden an einen Intermediär.

### **Handelszeiten und Nachsorgepflichten**

Aufträge werden im Regelfall tagesgültig zum veröffentlichten Schlusskurs (sofern vorhanden) durchgeführt.

Sollte ein Auftrag an einem Bankarbeitstag bis 14.00 Uhr bei der Bank einlangen, wird er zum veröffentlichten Schlusskurs desselben Tages durchgeführt. Geht ein Auftrag nach 14.00 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag bei der Bank ein, wird der Auftrag erst am nächsten Bankarbeitstag zum vorgesehenen Intermediär weitergeleitet. Die Bank wird keine Auftragsverlagerung vornehmen, auch wenn der Auftrag von dem gewählten Intermediär über einen längeren Zeitraum nicht ausgeführt wird bzw. ausgeführt werden kann.

Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge übernimmt die Bank die rechtliche Verwaltung des Auftrages sowie die Informationsgabe bei etwaigen Kapitalmaßnahmen, die zum Erlöschen eines Auftrages führen. Weitere Nachsorgepflichten wie zum Beispiel die Überwachung, ob ein Auftrag zur Ausführung gelangt, übernimmt die Bank nicht. Sie wird den Kunden auf Nachfrage jedoch über den Status seines Auftrages informieren.

**Die Bank akzeptiert im Regelfall keine Weisungen bzw. Zusätze hinsichtlich der Durchführung des Kundenauftrags.** Im Einzelfall dennoch vereinbarte Weisungen bedürfen der expliziten Annahme durch die Bank.

Soweit zulässige Weisungen des Kunden im Rahmen eines Kundenauftrages vorliegen, kommt die Durchführungspolitik der AIB nicht zur Anwendung. Dem Kunden ist bewusst, dass es in diesem Fall nicht zu einer bestmöglichen Durchführung kommen kann und der Kundenauftrag gemäß den Kundenangaben auf eigenes Risiko des Kunden durchgeführt wird.

Kann der relevante Intermediär einen Auftrag aufgrund von Feiertagsregelungen, Handelereignissen oder technischer Beschränkungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht an einem der Durchführungspolitik des Intermediäres für Wertpapiergeschäfte konformen Ausführungsplatz ausführen, so kann der Auftrag unter Wahrung der Interessen des Kunden auch an einem anderen Ausführungsplatz zur Ausführung gebracht werden.

### **Ausführungs- bzw. Handelsplätze**

Da die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat, bedient sie sich eines Intermediäres. Die Bank arbeitet mit verschiedenen Intermediären zusammen die in der Vergangenheit eine rasche und zuverlässige Ausführung geleistet haben ohne dass im einzelnen Qualitätsunterschiede festzustellen gewesen wären. Die Bank überprüft die Auswahl der Intermediäre regelmäßig um im Interesse der Kunden möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen. Vorrangig gelten im Übrigen die Ausführungsgrundsätze und Usancen des jeweiligen Intermediäres.

Folgende Intermediäre werden regelmäßig von der Bank zur Ausführung von Aufträgen herangezogen:

#### **Aktien**

Deutsche Bank Frankfurt

#### **Anleihen**

Goldman Sachs International

JP Morgan Frankfurt

Natixis, Paris

Deutsche Bank Frankfurt

Barclays London

### **Schlussbestimmungen**

Die Kunden werden über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik umgehend in Kenntnis gesetzt. Eine Änderung in der Auflistung der heranzuziehenden Intermediäre stellt keine wesentliche Änderung der Durchführungspolitik dar.